OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450458/10/HW/HEK

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B W, X, O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck vom 25.1.2019, Zahl: 850-2019-Kn., betreffend Festsetzung der Wasserleitungsanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit insgesamt € 413,56 (inkl. 10 % USt. bei einer Bemessungsgrundlage von 28 m^2) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 25.1.2019, Zahl: 850-2019-Kn., gegenüber B W (in der Folge kurz „Bf“) für die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft X die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von € 2.097,34 fest. Mit der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen, und begründete dies im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich des Rechts, die gegenständliche Abgabe festzusetzen, Verjährung eingetreten sei. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 25.3.2019, Zahl: 850/2019-Kn., als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht.

I.3. Mit Schreiben vom 14.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 31.7.2019, LVwG-450458/2/HW/HEK, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien bekannt, wovon es ausgehend vom bisherigen Akteninhalt vorläufig ausgehe, und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 12.8.2019 machte der rechtsfreundlich vertretene Bf von dieser Möglichkeit Gebrauch und gab gleichzeitig bekannt, auf die Durchführung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung zu verzichten. Mit Schreiben vom 19.8.2019 gab die belangte Behörde ihre Stellungnahme ab.

II.1. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der rechtsfreundlich vertretene Bf auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete (s. oben unter Punkt I.4.), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit dem Jahr 2008 (Mit-)Eigentümer des seit dem Jahr 1981 (ON 92 des Behördenaktes) an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes Nr. X, EZ X, KG X B (ON 84 des Haus- und

Bauaktes), samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse X, das bereits zu diesem Zeitpunkt über ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss sowie ein erstes und zweites Obergeschoss verfügte. Letzteres befand sich zu diesem Zeitpunkt im Zustand des Rohbaus, der von den Voreigentümern des Bf gemäß dem Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 16.10.1995, Zl. Bau-401-63-1995-Dw./Wa. („Errichtung eines 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches“ [ON 48 des Haus- und Bauaktes]), zumindest bis zum Jahr 2000 errichtet worden war. Der Abschluss des Innenausbaus war zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt (S. 3 der Beschwerde) und es erfolgte auch keine Benützung des zweiten Obergeschosses durch die Voreigentümer, sodass ihnen gegenüber eine (ergänzende) Wasserleitungsanschlussgebühr nicht festgesetzt wurde (Niederschrift der belangten Behörde vom 11.8.2000 [ON 95 des Behördenaktes]).

Im Jahr 2009 bezog der Bf sodann die im zweiten Obergeschoss befindliche Wohnung (S. 3 der Beschwerde; Stellungnahme der belangten Behörde vom 19.8.2019).

Mit Ansuchen vom 7.9.2010 beantragte der Bf als Bauwerber die Errichtung einer Garage, deren Fertigstellung gemäß dem Baubewilligungsbescheid (ON 76 des Haus- und Bauaktes) vom Bf der belangten Behörde am 15.10.2012 angezeigt wurde (ON 77 des Haus- und Bauaktes). Am 28.2.2014 brachte der Bf die Anzeige für das Bauvorhaben „Verbau Terrasse, Sanierung OG und Einbau von 4 Fremdenzimmern“ (ON 79 des Haus- und Bauaktes) bei der belangten Behörde ein, für das mit Bescheid vom 13.3.2014 Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben wurden (ON 81 des Haus- und Bauaktes). Im Juni 2018 waren die diesbezüglichen Bauarbeiten vollendet und ab Juli 2018 erfolgte auch eine Nutzung. Die Baufertigstellungsanzeige erstattete der Bf am 17.1.2019 (ON 82 des Haus- und Bauaktes).

Mit Schreiben vom 11.12.2018 (ON 52 des Haus- und Bauaktes) brachte die belangte Behörde dem Bf erstmalig zur Kenntnis, dass für die Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches bisher noch keine Baufertigstellungsanzeige nach § 42 Oö. BauO 1994 erstattet worden sei und der Bf als Liegenschaftseigentümer dieser Verpflichtung nachkommen möge. Die diesbezügliche Anzeige wurde vom Bf, dem bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass eine solche von seinen Voreigentümern nicht erstattet worden war, sodann am 17.1.2019 bei der belangten Behörde eingebracht (ON 52 des Haus- und Bauaktes). Dem Bf war bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht bewusst, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Bf die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang jener Flächen des ersten und zweiten Obergeschosses festgesetzt, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten war, d.h. im Ausmaß von insgesamt 142 m^2 (rd. 28 m^2 für das 1. Obergeschoß und rd. 114 m^2 für das 2. Obergeschoß).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie dem Haus- und Bauakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Dass dem Bf bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht bekannt war, dass eine Baufertigstellungsanzeige von seinen Voreigentümern nicht erstattet worden war, bzw. auch nicht bewusst war, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen, ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Der Bf brachte gegenständlich vor, dass ihm der Umstand, dass der Baubehörde für die Errichtung des zweiten Obergeschosses samt Pultdach bislang keine Baufertigstellungsanzeige nach § 42 Oö. BauO 1994 vorliege, bis zum Schreiben der belangten Behörde vom 11.12.2018 - trotz der zahlreichen, seit dem Erwerb des gegenständlichen Grundstückes geführten, Bauvorhaben - nicht bekannt gewesen sei. Ausreichende gegenteilige Beweisergebnisse liegen nicht vor. Es erscheint auch durchaus nachvollziehbar, dass der Bf davon ausgegangen wäre, dass eine Fertigstellunganzeige bereits vorliegt, da die Bauarbeiten (ausgenommen dem Innenausbau) auch bereits seit längerem (vgl. ON 95 des Behördenaktes) fertiggestellt waren (vgl. auch die Rsp des VwGH zur Bauvollendung, so etwa VwGH 24.6.2014, 2012/05/0173: Das Fehlen des Fassadenaußenputzes, des Innenverputzes und des Estrichs rechtfertigt nicht die Annahme, dass ein Gebäude nicht als vollendet anzusehen sei). Der Bf hat im Übrigen für jene Bauvorhaben, für die er seit dem Erwerb der gegenständlichen Liegenschaft eine Genehmigung beantragte und die er auch verwirklichte, nach Fertigstellung derselben jeweils eine Fertigstellungsanzeige bei der belangten Behörde erstattet, sodass ihm nicht ohne weiters unterstellt werden kann, dass er bewusst die Fertigstellungsanzeige in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches unterlassen hat. Vielmehr erscheinen dem erkennenden Gericht die Behauptungen des Bf glaubhaft, wonach er bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht in Kenntnis war, dass er eine Anzeige in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches erstatten hätte müssen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der stRsp des VwGH ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026).

III.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 18.11.1998, in der Fassung der Verordnung vom 2.12.2008, Zl. 850-2008-Zw/Gr., lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Gebäuden und Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ottnang am Hausruck (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m2 der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 12,51 mindestens aber € 1.876,60 jeweils inkl. 10 % Ust.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. (...)

(3) (...)

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) (...);

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;

c) (...).

...

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) (...)

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde, jedenfalls jedoch mit der Benützung des Gebäudes oder Gebäudeteiles. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten schriftlich der Gemeinde Ottnang a.H. zu erstatten.

..."

III.2.2. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 18.11.1998, in der Fassung der Verordnung vom 13.12.2018, lautet:

„Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m2 der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 14,77 mindestens aber € 2.215,40 jeweils inkl. 10 % Ust."

III.3.1. Hinsichtlich der Festsetzung der Wasserleitungsanschlussgebühr betreffend die bebaute Fläche im zweiten Obergeschoss ist Folgendes auszuführen:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das zweite Obergeschoss samt Pultdach von den Voreigentümern des Bf jedenfalls bis zum Jahr 2000 im Rohbau fertiggestellt, der Innenausbau war damals zwar noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2009 bezog aber sodann der Bf die im 2. Obergeschoss befindliche Wohnung. Mit dieser Benützung des zweiten Obergeschosses entstand somit jedenfalls der Abgabenanspruch gem. § 5 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung („jedenfalls jedoch mit der Benützung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles") im Jahr 2009.
Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren, wobei eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten ist (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO, der nunmehr auch für Landes- und Gemeindeabgaben gilt (vgl. Ritz, BAO^6, § 1 Tz 15), beginnt die (Festsetzungs-)Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Die Verjährung hinsichtlich des Rechtes, die (ergänzende) Wasserleitungsanschlussgebühr betreffend die Fläche im zweiten Obergeschoss des gegenständlichen Objektes festzusetzen, beginnt daher mit Ablauf des Jahres 2009 und endet gem. § 207 Abs. 2 BAO grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren,

somit mit Ablauf des Jahres 2014. Die 5-jährige Verjährungsfrist ist daher jedenfalls bereits abgelaufen.
Soweit allerdings eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 207 Abs. 2 2. Satz BAO). Diese 10-jährige Verjährungsfrist wäre gegenständlich noch nicht abgelaufen, weshalb zu prüfen ist, ob dem Bf wegen einer unterlassenen Anzeige eine Hinterziehung der Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeworfen werden kann. Einer Abgabenhinterziehung macht sich gemäß § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Nach der Rsp des VwGH ist bei der Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen wurden, zu berücksichtigen, dass eine Abgabenhinterziehung nicht schon bei einer objektiven Abgabenverkürzung und nicht bei jeder Verletzung einer Anzeigepflicht vorliegt, sondern Vorsatz als Schuldform erfordert (vgl. z.B. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/15/0059). Vorsätzlich handelt, wer ein Tatbild mit Wissen und Wollen verwirklicht (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/15/0059). Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass dem Bf nicht bewusst war, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen. Dem Bf kann daher keine vorsätzliche Abgabenhinterziehung vorgeworfen werden, weshalb nicht die 10-jährige, sondern die allgemeine 5-jährige Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2 BAO anzuwenden ist und damit das Recht, die Wasserleitungsanschlussgebühr betreffend die Fläche im zweiten Obergeschoss festzusetzen, bereits verjährt ist.

III.3.2. Hinsichtlich der Festsetzung der Wasserleitungsanschlussgebühr betreffend die bebaute Fläche im ersten Obergeschoss ist Folgendes auszuführen:

Unbestritten hat sich durch das Verschließen der Terrasse im ersten Obergeschoss die Berechnungsfläche gegenüber dem bisherigen Zustand um 28 m^2 vergrößert. Die Nutzung dieses zusätzlichen Raumes erfolgte ab Juli 2018, die Fertigstellungsanzeige betreffend die diesbezüglichen Arbeiten erstattete der Bf am 17.1.2019, sodass das Recht, eine Wasserleitungsanschlussgebühr für diese Fläche festzusetzen, gem. § 5 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung zu diesem Zeitpunkt entstanden ist. Diese ist nach den Hebesätzen der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018 vorzuschreiben und beträgt somit € 413,56.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur). Die Beurteilung, ob eine vorsätzliche

Abgabenhinterziehung erfolgte, war zudem anhand der konkreten Umstände vorzunehmen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung auch keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger